



Finanzamt erlässt Steuern - Märchen oder machbar?

Der SCOUT machte einen Rechtsanwalt ausfindig, der sich nicht scheut das Finanzamt zu verklagen. Nicht selten enden derart Auseinandersetzungen zu Gunsten des Klägers.

Rechtsanwalt Reinhard Ott ist Fachanwalt für Steuerrecht und Inhaber einer Anwaltskanzlei in Berlin-Charlottenburg. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Steuerberatung für Unternehmen, Rechts- und Gestaltungsberatung in Fragen des Steuerrechts sowie das Forderungsmanagement für seine Unternehmens-Mandanten.

SCOUT: Herr Rechtsanwalt Ott, Sie sind Fachanwalt für Steuerrecht und beschäftigen sich mit Steuerrechtsfällen bei denen sich Unternehmen steuerlich kurz vor dem Ruin befinden. Können Sie in solch einer Situation überhaupt noch helfen?

Reinhard Ott: Natürlich können wir auch dann unseren Mandanten noch helfen, wenn steuerlich das Kind bereits in den Brunnen gefallen zu sein scheint. Das ist gerade der Reiz unserer Tätigkeit - hier legale Wege zu finden, um die Gewerbebetriebe zu retten. Denn das Finanzamt wird in der Regel alles tun, um dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit zur Einnahmenerzielung zu nehmen.

SCOUT: Aber wenn das Finanzamt keine Möglichkeit lässt Einnahmen zu erzielen, dann können doch auch keine Steuern gezahlt werden?

Reinhard Ott: Nachvollziehbar ist dieses Verhalten des Finanzamtes nur unter Betrachtung der gesamten Rechtsordnung. Das Finanzamt stellt sich auf den Standpunkt einer der obersten Hüter unserer Gesellschaft zu sein. Dies führt dazu, dass bei erheblichen Steuer-schulden in der Regel umgehend eine Mitteilung an das Gewerbeamt geschickt wird, wonach auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbebetreibenden hingewiesen wird.

Da die Zuverlässigkeit des Unternehmers erstes Kriterium für die Erteilung einer Gewerbe-erlaubnis ist, wird dieser Hinweis in der Regel zur umgehenden Entziehung der Gewerbe-erlaubnis führen, wodurch das Unternehmen abzumelden ist. Dies geschieht dann ‚zum Schutze der Geschäftspartner‘: Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass derjenige, der der Finanzverwaltung die Gelder nicht zahlt, Dritten erst Recht keine Zahlungen entgegenbringt.

SCOUT: Was kann man denn nun tun, um es nicht soweit kommen zu lassen?

Reinhard Ott: Erstes Kriterium wird stets sein, die anonyme Steuer-nummer zu personalisieren. Das bedeutet, dass man dem Finanz-beamten, der zunächst nur mit einer Steuernummer befasst ist, die individuelle Persönlichkeit des Steuerpflichtigen vor Augen führt. Dies wird in der Regel in einem Gespräch an Amtsstelle stattfinden, an dem der Sachbearbeiter, in der Regel der Sachgebietsleiter, sowie

der Mandant und der Rechtsanwalt teilnehmen.

Dann muss man glaubhaft und verständlich darlegen, wie es dazu kommen konnte, dass die steuerlichen Verpflichtungen nicht fristgerecht und ordentlich erfüllt wurden. Zu diesem Gespräch sollte auch immer ein Businessplan mitgebracht werden, aus dem hervorgeht, wie in absehbarer Zeit die Steuerschulden getilgt werden können. In der Regel sollte dies einen Zeitraum von 12 Monaten nicht übersteigen.

SCOUT: Aber wenn alle Steuern gezahlt werden können, ist ja das Problem nicht so groß!

Reinhard Ott: Der Witz bei diesen Gesprächen ist, dass die einzelnen Steuerarten einer Wertigkeit unterliegen.

- So sind Umsatzsteuern immer sofort oder so schnell wie möglich auszugleichen. Jeder Unternehmer sollte bemüht sein, sowohl bei der Umsatz- als auch bei der Lohnsteuer für Arbeitnehmer keine Schulden aufkommen zu lassen. Denn hier handelt es sich jeweils um fremde Gelder (die des Staates bzw. die des Arbeitnehmers) die der Arbeitgeber nur treuhänderisch verwaltet. Werden diese Steuern nicht gezahlt, so liegt hierin immer auch eine Untreue, was strafrechtlich zu hohen Sanktionen führen kann.
- Die persönlichen Ertragssteuern, wie Einkommens-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer, sind eigene Schulden. Auch hier sollte man sehen, diese weitestgehend innerhalb von 12 Monaten zurückzahlen zu können.
- Daneben bestehen aber in der Regel in diesen Notlagen Nebenforderungen des Finanzamtes, wie Zinsen, Verspätungs- und Säumniszuschläge. Verspätungszuschläge entstehen in Höhe von 10% der festgesetzten Steuer, Säumniszuschläge entstehen in Höhe von 1% pro angefangenem Monat der Nichtzahlung, und die Schulden werden vom Finanzamt mit 6% per annum verzinst. Diese Nebenleistungen sind der Bereich, in dem ein Erlass gegenüber dem Finanzamt in vielen Fällen durchaus möglich ist, und hier setzen dann unsere Verhandlungen an.

SCOUT: Wie stellt sich das Ergebnis denn dar, wenn ein solches Gespräch erfolgreich verlaufen ist?

Reinhard Ott: Häufig wird man nach einem Gespräch mit dem Finanzamt insofern ein Übereinkommen erzielt haben, dass eine Rückzahlung der Umsatz- und Lohnsteuern sowie eines großen Teils der übrigen Steuern aus zu erwartenden Einkünften gesichert erscheint.

Ist dies geschafft wird das Finanzamt in der Regel darauf verzichten dem Gewerbeamt sofort Mitteilung zu machen. Desweiteren wird

das Finanzamt in den meisten Fällen auf weitere Vollstreckungsmaßnahmen verzichten. Der Steuerpflichtige muss dann beginnen, in festen Raten vereinbarungsgemäß die Zahlungen zu leisten.

Innerhalb von sechs Monaten wird ein weiterer Termin vereinbart werden bis zu dem das Finanzamt auf weitere Maßnahmen verzichtet. Wurden bis dahin die Zahlungsverpflichtungen eingehalten, wird noch einmal überprüft, ob eine Tilgung der Schulden durch Kreditaufnahme möglich geworden ist. Ist dies nicht der Fall, wird die Ratenvereinbarung weiter fortgeführt werden, bis die Steuerschulden zurückgezahlt sind. In diesem Moment wird das Finanzamt dann die Nebenleistungen und gegebenenfalls Ertragssteuern niederschlagen, und damit wird eine Schuldfreiheit hergestellt.

SCOUT: Ist dabei etwas Wesentliches zu beachten?

Reinhard Ott: Ganz wesentlich ist bei diesen Vereinbarungen stets, dass die laufenden Steuern termingerecht gezahlt werden! Sowohl Verspätung bei der Abgabe von Erklärungen als auch verspätete Zahlungen der aktuellen Steuern führen in der Regel umgehend zum Abbruch der Verhandlungen durch das Finanzamt und zur Einforderung der gesamten Steuerschuld.

In dieser Situation, wie auch in der Situation, dass einige Raten nicht bedient werden konnten, wird das Finanzamt umgehend alle Register ziehen, was bedeutet:

1. Sicherungshypothesen in jedweden Immobilienbesitz des Schuldners eintragen

2. alle bekannten Konten pfänden
3. Meldungen an das Gewerbeamt wegen Unzuverlässigkeit senden
4. etwaige Löhne oder Gehälter pfänden.

Deshalb ist es auch hier unbedingt erforderlich, dass bei sich anbahnenden Zahlungsschwierigkeiten im Rahmen der Ratenzahlungsvereinbarung frühzeitig Kontakt zum Finanzamt aufgenommen wird, um Regelungen für diese Situation einvernehmlich zu finden.

SCOUT: Wie ist also Ihre Endeinschätzung zu der Frage, ob das Finanzamt Steuern erlässt?

Reinhard Ott: Das kommt auf die Steuerart an. Der Erlass von Umsatz- oder Lohnsteuer dürfte nur in ganz großen Ausnahmefällen möglich sein. Der Erlass von Ertragssteuern ist möglich, aber nur sehr schwer mit sehr guten Argumenten zu erreichen. Der Erlass von den Nebenleistungen - die häufig sehr schnell die Höhe der Steuerschulden erreichen oder diese sogar übersteigen! - ist doch in vielen Fällen möglich, wenn eine Restrukturierung des Unternehmens erfolgreich gelingt. ■



Reinhard Ott

Rechtsanwalt
Berlin, Charlottenburg

Anzeige

Zu kompliziert? Funktioniert nicht!



Einfach-vernetzen.de



OMEGO
Business Process Outsourcing 2.0